

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Beilagen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (Auftraggeber) in den »südseiten« von k | media consult, Andrea Klupp (Auftragnehmer) zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abzurufen.
3. Die Anzeigenpreise ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der Auftragnehmerin. Für einzelne Abrufe im Rahmen eines Gesamtabschlusses gilt die jeweils zur Zeit der Veröffentlichung der Anzeige gültige Preisliste.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der Auftragnehmerin zu erstatten. Können die »südseiten« infolge höherer Gewalt überhaupt nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erscheinen, ergeben sich daraus keine Ansprüche des Auftraggebers. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Anzeigenaufträge, auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Gesamtabschlusses, nach sachgemäßem Ermessen abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
6. Für die Lieferung des Anzeigentextes, einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen zum vereinbarten Termin ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Auftraggeberin unverzüglich Ersatz an. Werden der Wortlaut der Eintragung oder Druckunterlagen nicht zum vereinbarten Termin geliefert, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den bestellten Raum mit der Angabe des Auftraggebers, seiner Anschrift und Fernsprechnummer zu füllen. Die Zahlungspflicht für den erteilten Auftrag bleibt bestehen.
7. Die Auftragnehmerin gewährleistet die für die »südseiten« übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
8. Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf die Höhe des für die jeweilige Anzeige zu zahlenden Entgelts begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen.
9. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Die Auftragnehmerin berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt werden.
10. Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige ist der Auftraggeber verantwortlich. Er stellt die Auftragnehmerin von allen Ansprüchen Dritter wegen der Veröffentlichung der Anzeige frei. Die Auftragnehmerin ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob eine Anzeige die Rechte Dritter beeinträchtigt.
11. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nach Einschätzung der Auftragnehmerin nicht zweifelsfrei als Anzeigen erkennbar sind, können von dieser mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.
13. Der Auftraggeber erhält nach Annahme seines Auftrages durch die Auftragnehmerin eine entsprechende Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird 10 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Die Auftraggeberin ist auch berechtigt, in der Rechnung eine entsprechende Zahlungsfrist anzugeben.
14. Die Auftragnehmerin kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages zurückstellen, ohne für dem Auftraggeber hierdurch entstehende Nachteile verantwortlich zu sein.
15. Die Auftraggeberin liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg in Kopie gegen Berechnung im Original. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, tritt an die Stelle eine Bescheinigung der Auftraggeberin über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach der Veröffentlichung der Anzeige.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.